

Öffentliche **Beschlussvorlage**

| | |
|-------------------|----------------------------|
| Vorlagen-Nr.: | V/0783/2010 |
| Auskunft erteilt: | Herr Klönne |
| Ruf: | 492 67 12 |
| E-Mail: | KloenneW@stadt-muenster.de |
| Datum: | 21.10.2010 |

Betrifft

Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster
Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 16.11.2010 | Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen | Vorberatung |
| 25.11.2010 | Bezirksvertretung Münster-Hiltrup | Anhörung |
| 25.11.2010 | Bezirksvertretung Münster-Ost | Anhörung |
| 30.11.2010 | Bezirksvertretung Münster-West | Anhörung |
| 30.11.2010 | Bezirksvertretung Münster-Nord | Anhörung |
| 30.11.2010 | Bezirksvertretung Münster-Mitte | Anhörung |
| 30.11.2010 | Bezirksvertretung Münster-Südost | Anhörung |
| 01.12.2010 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | Vorberatung |
| 08.12.2010 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 08.12.2010 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008 wird beschlossen und tritt zum 01.01.2011 in Kraft (Anlage 1).
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003 einschließlich des Gebührentarifs vom 28.03.2008 als Bestandteil der Gebührensatzung wird beschlossen und tritt zum 01.01.2011 in Kraft (Anlage 2).

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten/Folgekosten.

Begründung:

1. Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Münster wurde zuletzt am 25.03.2008 geändert. Hierbei wurde durch neue Bestattungsangebote dem Wandel im Bereich der Bestattungskultur, der zunehmen-

den Mobilität der Bevölkerung, den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Auswirkungen der Praxisanwendung des Bestattungsgesetzes NRW Rechnung getragen.

Der Anlass für eine Änderung der Friedhofssatzung im § 6 ist jetzt die notwendige Anpassung an die EU-Dienstleistungs-Richtlinie. Bei der Neuformulierung des § 6 der Friedhofssatzung ist die entsprechende Leitsatzung des Städtetages zu Grunde gelegt worden.

Zudem sind geringfügige redaktionelle Änderungen/Ergänzungen zu Baumurnengräbern, Grabbeete und Friedhofshallen erforderlich. In der Tabelle der Anlage 3 werden die alte und neue Fassung vergleichend gegenübergestellt.

2. Änderung der Gebührensatzung und des Gebührentarifs

2.1 Gebührensatzung

Die Gebührensatzung wird aufgrund aktueller Rechtssprechung - nach der nur der Auftraggeber und nicht auch der Bestattungspflichtige zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden kann – geändert. In der folgenden Tabelle werden die alte und die neue Fassung vergleichend gegenübergestellt:

| Alte Fassung § 2 Abs. 1 | Neue Fassung § 2 Abs. 1 | Begründung |
|--|--|---|
| Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, 1. wer die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen veranlasst oder/und zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird 2. wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach § 8 BestG NRW vom 17. Juni 2003 bestattungspflichtig ist | Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, 1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder 2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. | Zahlungspflichtiger ist nach aktueller Rechtssprechung nur der Antragsteller/Auftraggeber einer Friedhofsleistung, nicht der Bestattungspflichtige. |

2.2 Gebührentarif

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG) gilt für die Gebührenerhebung der Grundsatz der Kostendeckung. Die Gebühren dürfen nicht höher (Kostenüberschreitungsverbot) oder niedriger (Kostendeckungsgebot) sein als die tatsächlich entstandenen Kosten. Ebenso ist eine Subventionierung zwischen den einzelnen Gebührentatbeständen nicht zulässig. Daher sind die Gebührenrechnenden Einrichtungen verpflichtet, die Gebührensätze regelmäßig zu überprüfen und der Kostenentwicklung anzupassen. Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren wurde zum 01.04.2008 vorgenommen (Beschlussvorlage an den Rat, Nr. V/0075/2008).

In den folgenden Punkten sollen Gebührenänderungen vorgenommen werden:

Die Gebührenposition 17 (Urnenbeisetzung) ergab lt. Nachkalkulation der Kosten- und Leistungsrechnung 2009 eine Unterdeckung von 16.901 €. Um eine Kostendeckung zu erreichen, müssen die Gebühren für Beisetzungen unter der Gebührenposition 17 lt. nachfolgender Tabelle angehoben werden.

Die Nachkalkulation hat ebenfalls ergeben, dass die Gebührenposition 31 „Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst/Grabgeleit“ einen Fehlbetrag von 31.417 € ausweist. Die bisherige Gebühr von 35 € pro Stellung einer Arbeitskraft für die Trägerdienste auf dem Waldfriedhof Lauheide und die Stellung des Grabgeleits auf den Friedhöfen Albachten, Angelmodde, Hohe Ward, Nienberge und Wolbeck ist nicht kostendeckend. Um die geforderte Kostendeckung sicherzustellen, wird ab dem Jahr 2011 für diese Gebührenposition je Arbeitskraft 50 € berechnet. Im Übrigen wird der Trägerdienst auf dem Waldfriedhof Lauheide seit einiger Zeit aus Sicherheitsgründen mit 6 Trägern ausgeführt. Der Trägerdienst ist seit 2009 privatisiert, wobei ein Träger als Aufsicht und Grabgeleit von der Stadt Münster gestellt wird.

Die Gegenüberstellung zeigt die Veränderungen in tabellarischer Form:

| Lfd. Nr. | Leistung alt | Leistung neu | Gebühr alt | Gebühr neu |
|----------|--|--|------------|-----------------|
| 17 | Beisetzung | Beisetzung | | |
| | a) einer Urne | a) einer Urne | 133,00 € | 163,00 € |
| | b) einer Urne in Verbindung mit einer Beisetzung/Bestattung | b) einer Urne in Verbindung mit einer Beisetzung/ Bestattung | 83,00 € | 102,00 € |
| | c) von Aschen auf Aschestreufeldern | c) von Aschen auf Aschestreufeldern | 133,00 € | 163,00 € |
| 31 | Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst/Grabgeleit, je Arbeitskraft | Stellung von Arbeitskräften für Trägerdienst Waldfriedhof Lauheide und Grabgeleit auf den Stadteifriedhöfen | 35,00 € | 50,00 € |

In der Vorlage V/0075/2008, Begründung Ziffer 3.2 zum Beschlusspunkt 2, wurde auf eine verursachungsgerechtere Gewichtung der Gebühren abgestellt und eine weitere Erhöhung der Infrastrukturumlage für den Fall angekündigt, dass die notwendige Kostendeckung nicht erreicht werden kann.

Die Nachkalkulation hat jedoch ergeben, dass durch die Fortsetzung der Rationalisierungs- und Optimierungsmaßnahmen sowohl die Personal- als auch die Sachkostensteigerungen aufgefangen werden konnten. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt weitere Gebührenerhöhungen und -veränderungen nicht notwendig.

Um die Rechtssicherheit der Friedhofssatzung zu gewährleisten und die Kostendeckung der Gebühren zu erreichen, ist die Umsetzung der vorgeschlagen Änderungen der beiden Satzungen erforderlich.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat